- 16. 1. Die Abanderung einer Bertragsurfunde ist auch dann objektiv rechtswidrig, wenn und insoweit ihr ursprünglicher Inhalt inzwischen durch einen anderen Bertrag zur Grundlage eines neuen Rechtsverhältnisses zwischen einem der beiden Teile, die den ersten Bertrag miteinander abgeschlossen haben, und einem Dritten geworden ist und jener eine Änderung an dem ursprünglichen Inhalte der Urkunde ohne Zustimmung des Dritten vornimmt.
- 2. Hat in einem solchen Falle durch Gesetz oder Bertrag der Dritte eine Forderung auf Übergabe der Urkunde über den ersten Bertrag gegen seinen Bertragsgegner erworben, so schließt schon das Bestehen dieser Forderung die Besugnis des letteren aus, ohne Zusstimmung des Dritten den ursprünglichen Inhalt der Urkunde über den ersten Bertrag zu ändern.

St. & 267.

II. Straffenat. Urt. v. 14. Dezember 1900 g. A. Rep. 4008/00.

## I. Landgericht Miemel.

Der Angeklagte war wegen schwerer Urkundenfälschung vernrteilt. Seine Revision wurde verworfen aus folgenden

## Grünben:

Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, ist als Verfälschung einer Urkunde gemäß § 267 St. G.B.'s jede unbefugte Beränderung einer solchen anzusehen, durch die das Verständnis ihres ursprünglichen Inhaltes beeinträchtigt und ihr die Bedeutung eines Beweismittels für eine Thatsache verliehen wird, zu deren Beurkundung sie nach ihrem ursprünglichen Inhalte nicht diente.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 3 S. 324, Bb. 5 S. 259. Ob die Veränderung der Wahrheit entspricht oder nicht, ob sie insbesondere bei einer Vertragsurfunde den wahren übereinstimmenden Willen der Parteien, wie er zur Zeit des Vertrags-

abschlusses wechselseitig erklärt war, wiedergiebt, ift gleichgültig, wenn nur die Underung jur Zeit ihrer Bornahme fich als eine unbefugte barftellt. Dies ift aber namentlich auch bann ber Fall, wenn und insoweit der ursprüngliche Inhalt der Urkunde inamifchen burch einen anberen Bertrag gur Grundlage eines neuen Rechtsverhaltniffes zwischen einem ber beiben Teile, die ben erften Bertrag miteinander abgeschlossen haben, und einem Dritten geworben ift und jener eine Underung an bem ursprünglichen Inhalte ber Urfunde ohne Buftimmung bes Dritten vornimmt. Denn burch den späteren Vertrag hat dann die Urfunde, und zwar eben in ihrer urfprünglichen Faffung, jugleich bie Bedeutung eines Beweismittels auch für das zwischen biesen beiben Bertragschließenden begründete Rechtsverhaltnis erlangt. Sie barf beshalb von bem im Bertragsverhältniffe mit dem Dritten ftehenden urfprünglichen Bertragschließenden nicht ohne die Einwilligung des Dritten verändert werden. Die Rechte seines erften Vertragsgegners auf die Urtunde werden hierdurch felbstverständlich nicht berührt. Insbesondere bleibt es bentbar, bag biefem fogar gegen ben anderen Bertragsteil ein Unspruch zusteht auf Einwilligung in die Anderung der ursprünglichen, dem mahren Inhalte der getroffenen Bereinbarung nicht entsprechenden Kassung der Urfunde. Auch können solche oder ähnliche Umstände Die Annahme begründen, daß der Thater fich des Mangels feines Rechtes jur Bornahme ber Underung nicht bewußt gewesen fei, womit die zum Thatbestande der Verfälschung einer Urkunde erforder= liche rechtswidrige Absicht verneint werden wurde. Db etwa ein folder Kall vorliegt, kann nur nach der gegebenen Sachlage ent= schieden werden.

Im gegenwärtigen Falle hatte nach den Feststellungen des Vorderrichters der Milchpächter W. dem Angeklagten gegenüber die Leistung des Ausgedinges an M. A. und seine Chefrau ausdrücklich nach Maßgabe des zwischen M. A. und dem Angeklagten geschlossenen Vertrages vom 20. Januar 1896, den er auch vorher eingesehen hatte, übernommen. Für den Umfang der hieraus für ihn erwachsenden Verpslichtungen war somit der ursprüngliche, underänderte Inhalt dieses Vertrages entscheidend geworden, soweit er sich auf die Festsehung jenes Ausgedinges bezog. Damit hatte nach dem vorher Ausgeführten der Angeklagte im Verhältnisse zwischen

ihm und W. sich des Rechtes begeben, ohne Zustimmung des letzteren eine Ünderung dieses Teiles des Urkundeninhaltes vorzunehmen. Der Vorderrichter erachtet auch ausdrücklich für erwiesen, daß der Angesklagte sich der Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise bewußt gewesen sei, indem er die Verfälschung zum Zwecke der demnächstigen Täuschung W.'s über den auf das Ausgedinge bezüglichen Inhalt des Vertrages vom 20. Januar 1896 bewirkt und zu diesem Behuse auch von der verfälschten Urkunde durch deren Übergabe an jenen Gebrauch gemacht habe. Diese Annahme läßt keinen Rechtsirrtum erkennen.

Aber noch von einem anderen Gesichtspunkte aus erscheint nach ben Feststellungen bes Vorderrichters die vorgenommene Veränderung bes Urkundeninhaltes als eine unbefugte. Nach § 444 B.G.B.'s ift ber Bertäufer verpflichtet, bem Räufer "Die jum Beweise bes Rechtes bienenden Urfunden, soweit fie fich in seinem Befite befinden, auszuliefern". Der Ungeklagte mar baber ichon hiernach gehalten, bie Vertragsurfunde vom 20. Januar 1896, die jum Beweise des Erwerbes seines eigenen, an 28. weiterverkauften Pachtrechtes biente, biesem gu Außerdem hatte er sich hierzu auch noch ausdrücklich verpflichtet, nachdem W. von dem Vertrage — in seiner ursprünglichen Fassung - Einsicht genommen hatte. Dieser hatte baber auch eine wirkliche Forberung auf Übergabe ber unveränderten Bertrags= urfunde gegen den Angeklagten erworben. Wie aber das Reichsgericht schon in Entsch, bes R.G.'s in Straff. Bb. 10 S. 15 ausgesprochen hat, ift die objektive Rechtswidrigkeit der Abanderung einer Urkunde auch ichon bann gegeben, wenn biefe bas obligatorische Recht eines Anderen verlett, nicht bloß, wenn fie gegen das bingliche Recht eines solchen an der Urfunde verftöft.

Nach alledem irrt die Revision, wenn sie annimmt, es sei strafrechtsich ohne Bedeutung, ob durch die vorgenommene Veränderung
mittelbar die Rechte Dritter berührt worden seien oder nicht. Ebenso
ist ihre weitere Ausstührung versehlt: da es sich um die Berichtigung
eines offenbaren Schreibsehlers gehandelt habe, sei weder eine
Schädigung W.'s noch eine Bereicherung des Angeklagten eingetreten
oder beabsichtigt gewesen. Denn daß es sich um einen offenbaren Schreibsehler gehandelt habe, sindet in den Feststellungen des
Vorderrichters keine Stüte. . . .